

*Model Racing Club MRC
Weiden e.V.*

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
Model Racing Club MRC Weiden e.V. und hat seinen Sitz in Weiden.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit Funkferngesteuerten Automodellen und des Modellbaus.
- (3) Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellsports zusammenzuarbeiten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Weiden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahmen die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises. Dieser bleibt Eigentum des Vereines.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (7) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
- (8) Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden
 - a. Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben.
 - b. Sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

§3a Jugend des Vereins

- (1) Alle Mitglieder unseres Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
- (2) Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des MRC Weiden e. V. zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
- (3) Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

§4 DMC-Ortsverein

Der Verein MRC Weiden wird ein Ortsverein des Deutschen Minicar Club e.V., kurz „DMC“ und unterliegt damit auch deren Satzung in allen Belangen. Vereinsmitglieder können dem DMC beitreten. Der DMC-Beitrag ist vom Verein einzuziehen und dem DMC weiterzuleiten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- (5) Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.
- (6) Der Verein hat das Recht, für nicht geleistete Arbeitseinsätze einen Arbeitersatzbeitrag einzuziehen dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.

§6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Eintritt in den Verein ist mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge des restlichen Jahres gemäß der Beitragsordnung, sind bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; Mitglieder die den Beitrag nicht bis Ende Januar des aktuellen Vereinsjahres hinaus entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden, dies wird über die Vorstandschaft entschieden.
- (3) Ehrenmitgliedern sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Fördermitglieder, die in ein Amt der Vorstandschaft gewählt wurden, sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

- (3) Mitglieder, die nach den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 den Beitrag nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes gestrichen werden.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines,
 - c) grobes und unsportliches Verhalten.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden bestanden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Platzwart
 - f) dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Sollte für einen Posten jeweils nur ein Wahlvorschlag eingehen, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.
- (4) Der erste und der zweite Vorsitzende werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls für je drei Jahre. Nach Ablauf der festen Amtszeit verlängert sich diese automatisch um ein weiteres Jahr, sofern kein Mitglied Neuwahlen beantragt, bzw. ein Mitglied des Vorstands sein Amt zur Verfügung stellt.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Die Posten der geschäftsführenden Vorstände bleiben davon unberührt.
- (7) Der Jugendwart ist der Vertreter der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Heranwachsenden unter 18 Jahren, sowie die gewählten Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend regelt sich selbst über eine Jugendsatzung.

§10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 (2) BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die geschäftsführenden Vorstände sind uneingeschränkt berechtigt, Rechtshandlungen unter dem Namen des Vereins auszuführen.

- (3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben (auch Onlinebanking) ordnungsgemäß Buch zu führen. Der Kassenwart darf Zahlungen für den Verein an Dritte nur in Absprache mit der Vorstandschaft leisten.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des erstem Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal, Veröffentlichung in der/dem Vereinseigenen Homepage/Forum oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dessen Vertreter.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer von 3 Jahren. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über Genehmigung des Haushaltsplanes sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des Versammlungsleiters.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei- Drittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Fördermitglieder, die ein Amt in der Vorstandschaft ausüben sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

§14 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§16 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei der ordentlichen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§19 Haftpflicht

Für den aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§20 Auflösung des Vereines

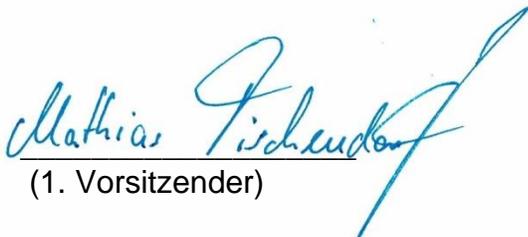
- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäßen berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §12 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§§ 47 ff. BGB)
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung an den Stadtjugendring der Stadt Weiden.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 04.03.2017 in Kraft.

Weiden, 06.03.2017

Der Vorstand:



(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)